

Anhang IV.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft (Aktienoptionsplan 2025), über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 und die entsprechende Änderung der Satzung)

Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2020 wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 525.000 Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands zu gewähren. Hiervon hat der Aufsichtsrat vollständig Gebrauch gemacht.

Durch das sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 15. Dezember 2023 ist die bisherige Grenze von 10 % des Grundkapitals bei der Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Geschäftsführung auf 20% angehoben worden, § 192 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AktG. Der Gesellschaft soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Ausnutzung der neuen 20%-Grenze weitere Aktienoptionen als Bestandteil der Vergütung für Vorstandsmitglieder und auch Arbeitnehmer der Gesellschaft zu nutzen. Unter Berücksichtigung der 20%-Grenze des § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG soll daher, soweit noch nicht ausgenutzt, eine zusätzliche Ermächtigung zur Ausgabe von bis zu 525.000 Bezugsrechten und entsprechendes Bedingtes Kapital 2025 in Höhe von bis zu 525.000 € geschaffen werden ("Aktienoptionsplan 2025"). Die Hauptversammlung soll zur Unterlegung des Aktienoptionsplans ein neues Bedingtes Kapital 2025 in Höhe von 525.000 € beschließen, um die bis zu 525.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung der Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsplan ausgeben zu können. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit realisiert, wie die Bezugsberechtigten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Zielsetzung:

Mit den Aktienoptionen erhalten die Bezugsberechtigten einen Anreiz, den Unternehmenswert langfristig und nachhaltig auch im Interesse der Aktionäre zu steigern. Die Ausgabe von Aktienbezugsrechten sichert und fördert diesen Anreiz. Die mit dem Aktienoptionsplan bezweckte langfristige Anreizwirkung soll ihren Ausdruck in einer Steigerung des Gewinns der Gesellschaft und infolgedessen in einer Steigerung der Marktkapitalisierung der Gesellschaft finden. So kann der durch die Ausgabe neuer Aktien in Höhe von bis zu ca. 9,75 Prozent des Grundkapitals entstehende Verwässerungseffekt kompensiert oder überkompensiert werden. Der Aktienoptionsplan ist damit ein geeignetes Instrument zur Unternehmenswertsteigerung und der erfolgsorientierten Personalpolitik. Der Aktienoptionsplan ist über einen mehrjährigen Zeitraum angelegt und eine vorzeitige Auszahlung der Vergütung ist ausgeschlossen. Die Schaffung des Bedingten Kapitals 2025 dient dazu, neue Aktien auszugeben, um sie den Optionsberechtigten bei Ausübung der ihnen gewährten Bezugsrechte zu übertragen.

Bezugsberechtigung:

Das Gesamtvolumen der bis zu 525.000 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen ("Bezugsberechtigte") wie folgt: Insgesamt bis zu Stück 175.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und insgesamt bis zu Stück 350.000

Aktienoptionsrechte an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Bezugsberechtigten erhalten das Recht, je Bezugsrecht eine neue Aktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 1,- € zum Ausübungspreis zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Aktienoptionen zu entscheiden. Die Entscheidung über die Anzahl der an den Vorstand zu gewährenden Bezugsrechte trifft ausschließlich der Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung der Bezugsrechte ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen der Bezugsberechtigten ausrichten sowie die Vorgaben des § 87 AktG beachten. Die Ausgabe kann in mehreren Tranchen erfolgen, um eine langfristige Anreizwirkung zu gewährleisten. Sie darf nur innerhalb von je 20 Tagen nach Bekanntgabe des Halbjahresergebnisses oder des Jahresergebnisses, längstens bis zum 12. Mai 2030 erfolgen.

Ausübungspreis:

Der von den Bezugsberechtigten bei Ausübung der Bezugsrechte für die Aktien zu zahlende Preis (Ausübungspreis) entspricht dem Basispreis. Basispreis ist das arithmetische Mittel der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem jeweiligen Zuteilungstag der ausgeübten Bezugsrechte. Ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,- €. Um eine Unterpari-Emission zu verhindern, ist mindestens der anteilige Betrag der bezogenen Aktie am Grundkapital zu bezahlen.

Lauf- und Wartezeiten, Ausübungszeiträume:

Die Aktienoptionsrechte haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren ab dem Zuteilungstag, können erstmals aber nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt vier Jahre nach Zuteilung. Mit Ablauf der Laufzeit verfallen die jeweiligen Bezugsrechte entschädigungslos. Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche der jeweils gewährten Bezugsrechte ausgeübt werden. Die Wartezeit verstärkt die Bindung der Vorstandsmitglieder und führt zu einem langfristigen Leistungsanreiz. Die Mindestwartefrist von vier Jahren entspricht der aktuellen Rechtslage (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG). Die Ausübung der Bezugsrechte ist auf zwei Zeitfenster im Jahr beschränkt (Ausübungszeiträume). Die Bezugsrechte dürfen – unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz - nur ausgeübt werden binnen 21 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse eines abgelaufenen Geschäftsjahres, oder binnen 21 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des Halbjahres. Außerhalb dieser Ausübungszeiträume ist die Ausübung der Bezugsrechte unzulässig

Erfolgsziel:

Erfolgsziel ist, dass der durchschnittliche Aktienkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte vorangehenden Börsenhandelstagen den Basispreis um mindestens 50% übersteigt. Auch dies entspricht der Strategie der Unternehmenswertsteigerung.

Übertragbarkeit und Verfall:

Die gewährten Optionsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen steht. Damit wird die Verbindung von Anreizwirkung und Unternehmenswertsteigerung hergestellt. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufungsunfähigkeit, der Pensionierung sowie den Fall der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses können Sonderregelungen durch den Aufsichtsrat vorgesehen werden. Auch in diesen Fällen muss jedoch die Mindestwartefrist seit Zuteilung der Bezugsrechte abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht worden sein. Ein Bezugsrecht ist im Übrigen grundsätzlich nicht übertragbar. Die Aktienoptionsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls bzw. einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands bzw. sofern Vorstandsmitglieder betroffen sind, des Aufsichtsrats weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Ermächtigung zur Festlegung weiteren Einzelheiten:

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und - bezüglich der Mitglieder des Vorstands - der Aufsichtsrat sollen ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans 2025, insbesondere die Aktienoptionsbedingungen, festzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat sollen danach insbesondere berechtigt sein, die Ausübung von Aktienoptionsrechten in dem Umfang abzulehnen, in dem deren Ausübung wegen außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen zu einer unverhältnismäßig hohen Vergütung des Bezugsberechtigten führen würde. Sie werden die Hauptversammlung über die Inanspruchnahme des Aktienoptionsplans 2025 und die eingeräumten Bezugsrechte informieren.